

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00596 vom 22. November 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-11-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2023.00596](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00596)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00596 du 22 novembre 2023

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00596 del 22 novembre 2023

## Regeste

Aufenthaltsbewilligung (Wiedererwägung) | [Wiedererwägung. Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin und ihre Wegweisung aus der Schweiz wurden vom Bundesgericht bestätigt.] Die Beschwerdeführerin begründet ihr (erneutes) Wiedererwägungsgesuch (vgl. bereits VB.2022.00072) damit, dass ihre heute rund zehnjährige Tochter nicht mit ihr und ihrem Ehemann in den Kosovo ausgereist sei, sondern sich weiterhin in der Schweiz aufhalte und hier die Schule besuche. Die Trennung geht jedoch auf eine bewusste Entscheidung zurück: Die Tochter lebt als Pflegekind bei ihrer volljährigen Schwester und deren Ehemann. Es kann nicht angehen, die Trennung von der Tochter selbst herbeizuführen, um sich später auf ebendiese Trennung zu berufen, um einen Aufenthaltsanspruch geltend zu machen (E. 3.1). Auch der (derzeitige) Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin und ihrer Tochter stellt keine wesentlichen Änderungen der Sachumstände dar (E. 3.2). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

### E. 5

Ausgangsgemäss sind die Kosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und steht ihr keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

### E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.